SATZUNG

des Vereins für Turn- und Rasensport 1923 e.V. Brüggen

TuRa Brüggen 1923 e.V.

Gültig ab dem xx.xx.20xx

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

A. Allgemeines ... 4
§ 1 Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr ... 4
§ 2 Zweck des Vereins und Handlungsfelder ... 4
§ 3 Gemeinnützigkeit ... 4
§ 4 Grundsätze der Tätigkeit ... 5
§ 5 Verbandsmitgliedschaften ... 5
B. Vereinsmitgliedschaft ... 6
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft ... 6
§ 7 Arten der Mitgliedschaft ... 6
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft ... 7
§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste ... 7
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder ... 8
§ 10 Beiträge, Gebühren, Umlagen Beitragseinzug ... 8
§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder ... 9
§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins ... 9
D. Organe des Vereins ... 10
§ 13 Vereinsorgane ... 10
§ 14 Mitgliederversammlung ... 10
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ... 12
§ 16 Der geschäftsführende Vorstand ... 13
§ 17 Gesamtvorstand ... 14
§ 18 Abteilungen ... 14
E. Vereinsjugend ... 15
§ 19 Jugend des Vereins ... 15
F. Der Ehrenrat ... 16
§ 20 Ehrenrat ... 16
§ 21 Aufgabe des Ehrenrats ... 16
G. Sonstige Bestimmungen ... 16
§ 22 Vergütung, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit ... 16
§ 23 Kassenprüfung ... 17
§ 24 Vereinsordnungen ... 18
§ 25 Haftung nach §§ 31 ff. BGB ... 18
§ 26 Datenschutz ... 19

H. Schlussbestimmungen 19
§ 27 Auflösung des Vereins 19
§ 28 Gültigkeit dieser Satzung 20

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1) Der im Jahr 1923 in Brüggen gegründete Verein führt den Namen „Verein für Turn- und Rasensport 1923 e.V. Brüggen“ (Kurzform „TuRa Brüggen“).

2) Der Verein hat seinen Sitz in Brüggen/Niederrhein und ist unter der Nummer VR 3885 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nettetal eingetragen.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins und Handlungsfelder

1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

   a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes in allen Bereichen, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,

   b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,

   c) Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,

   d) Teilnahme an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,

   e) Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,

   f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von qualifizierten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen,

   g) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften, Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.

3) Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

4) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

5) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1) Der Verein ist Mitglied

   a) im Kreissportbund Viersen und
   b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3) Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*in in Textform.

4) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme auch an einzelne Personen delegieren. Beabsichtigt die bevollmächtigte Person einen Aufnahmeantrag. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

6) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

7) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus:

   a) aktiven Mitgliedern,
   b) passiven Mitgliedern und
   c) Ehrenmitgliedern.

2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins bzw. der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

3) Passive Mitglieder fördern den Verein oder bestimmte Abteilungen. Sie dürfen die sportlichen Angebote des Vereins nicht nutzen und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4) Der Wechsel von einer passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen und grundsätzlich jederzeit möglich. Über den Wechsel entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag unter Berücksichtigung vorhandener Kapazitäten. Der Wechsel von einer aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist nur analog zur Kündigung gemäß § 8 möglich.

5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch

   a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
   b) Ausschluss aus dem Verein,
   c) Streichung aus der Mitgliederliste,
   d) Tod oder
   e) Durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder – sofern der Verein dies gestattet - wertmäßig abzugelten.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

   - schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt,
   - in grober Weise den Interessen des Vereins oder seiner Ziele zuwiderhandelt, insbesondere den in § 4 g genannten Grundsätzen
   - sich grob unsportlich verhält,
   - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, z. B. durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung

bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet oder
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

2) Jedes Mitglied ist berechtigt, unter Angabe von Gründen den Ausschluss eines Mitglieds zu beantragen. Der Antrag ist in Textform an den Vorstand zu richten.

3) Der Vorstand hat der Antrag mit Begründung in Textform dem betroffenen Mitglied zuzuleiten. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen zu geben. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied zu übersenden. Der Beschluss wird mit Zugang beim betroffenen Mitglied wirksam.

4) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) länger als zwei Monate in Verzug ist. Die Streichung ist mit der Mahnung anzukündigen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Beschluss frühestens drei Wochen nach Versand der Mahnung. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen.

6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge, Gebühren, Umlagen Beitragseinzug

1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Es können Familienbeiträge festgesetzt werden. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung per Beschluss festgesetzt werden. Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.

5) Wenn der Beitrag (Gebühren oder Umlagen) im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Es können gesetzliche Verzugszinsen (derzeit gemäß § 288 Abs. 1 S. 2 BGB 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) erhoben werden.

6) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge (Gebühren oder Umlagen) ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder in begründeten Einzelfällen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren befreien.

7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können durch den Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere geschäftsunfähige Personen können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen und dem Schutzkonzept einzuhalten und den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.

2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Absatz 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen einzeln oder kumulativ nach sich ziehen:

- Verwarnung
- Ordnungsstrafe bis zu 500 Euro,
- befristetes Verbot der Teilnahme am Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb von bis zu sechs Monaten
- befristetes Verbot des Betretens von Vereinsanlagen von bis zu sechs Monaten
- befristetes Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen von bis zu sechs Monaten.

Es liegt im billigen Ermessen des geschäftsführenden Vorstands, das im Einzelfall geeignete Mittel zu wählen.

3) Auf das Verfahren findet § 9 Absatz 3 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

D. Organe des Vereins

§ 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Abteilungsversammlungen
- die Abteilungsvorstände
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand
- der Ehrenrat

§ 14 Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung soll jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen; die Abteilungsleitungen informieren die Mitglieder ihrer Abteilung. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

4) Der geschäftsführende Vorstand kann eine Mitgliederversammlung einzuberufen,

wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen; Absatz 12 findet keine Anwendung. Einberufungsform und –frist entsprechen Absatz 3.

5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/Die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2.

Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.

12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis eine Woche vor der jeweiligen Mitgliederversammlung zugehen.

13) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

14) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

15) Technische Störungen oder andere Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Störungen oder anderen Widrigkeit ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
3. Entlastung des Gesamtvorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt

5. Wahl der Kassenprüfer*innen und Ersatzkassenprüfer*innen
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
7. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
9. Beschlussfassung über eingegangene Anträge

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

   a) dem/der Vorsitzenden
   b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem/der Geschäftsführer*in
   d) dem/der Schatzmeister*in

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

3) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

5) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

6) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

8) Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher in Textform erklärt haben und die Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

9) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine*n Nachfolger*in bestimmen.

10) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende*n, bei deren/ dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des

geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

11) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 17 Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

   a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
   b) den Abteilungsleitungen
   c) dem/der Jugendvorsitzende*n
   d) vom geschäftsführenden Vorstand beauftragte Personen für herausgehobene Aufgaben

2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

   a) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
   b) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
   c) Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
   d) Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
   e) Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen

3) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gelten § 16 Absätze 6, 7, 9 und 10 entsprechend.

§ 18 Abteilungen

1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.

2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Abteilungsleiter*in und ggf. weitere Abteilungsvorstandsmitglieder. Einer Abteilungsversammlung gehören alle Mitglieder der jeweiligen Abteilung an. Für die Abteilungsversammlungen gelten sinngemäß die Regelungen zur

Mitgliederversammlung, soweit die jeweilige Abteilungsordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

3) Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter*innen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine/n Abteilungsleiter*in wählen. Wird der/die abgelehnte Abteilungsleiter*in erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den/die Abteilungsleiter*in. Lehnt die Mitgliederversammlung den/die gewählte*n Abteilungsleiter*in ab, muss die Abteilung eine/n neue/n Abteilungsleiter*in wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keine/n Abteilungsleiter*in benennen, kann diese/r vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter*innen sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
4) Der Gesamtvorstand kann eine/n Abteilungsleiter*in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/Die betroffene Abteilungsleiter*in ist vorher anzuhören.
5) Der Betrieb der Abteilungen wird in Abteilungsordnungen geregelt. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

E. Vereinsjugend

§ 19 Jugend des Vereins

1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3) Organe der Vereinsjugend sind:

   a) der Jugendvorstand
   b) die Jugendversammlung

4) Der/Die Jugendvorsitzende ist Leiter*in des Jugendvorstandes und Mitglied des Gesamtvorstandes. Der/Die Jugendvorsitzende wird von der Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Sollte die Jugendversammlung keine/n Jugendvorsitzende*n benennen, kann diese/r von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des/der von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendvorsitzende*n endet, sobald die Jugendversammlung selbst eine/n Jugendvorsitzende*n wählt.

5) Der/die Jugendvorsitzende ist gemäß § 26 BGB Vertreter von Tura Brüggen. Aus diesem Grund können nur volljährige Mitglieder der Vereinsjugend zur/zum Jugendvorsitzende gewählt werden.

6) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Der Ehrenrat

§ 20 Ehrenrat

1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende*n.

2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt ehrenamtlich.

3) Der Ehrenrat ist bei der Ausübung seiner Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen anderer Vereinsorgane gebunden.

§ 21 Aufgabe des Ehrenrats

1) Der Ehrenrat soll auf Anregung bei Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen und Mitgliedern sowie bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander vermittelnd tätig werden und auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

2) Ist ein Mitglied des Ehrenrates in einer Angelegenheit persönlich betroffen oder liegt ein sonstiger Befangenheitsgrund vor, ist es von der Beratung und Beschlussfassung in den Angelegenheit nach Absatz 1 ausgeschlossen.

3)

4) Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Vergütung, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann

bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen und Trainer*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

5) Einzelheiten können in der Finanzordnung geregelt werden.

§ 23 Kassenprüfung

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

3) Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister*in. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 24 Vereinsordnungen

1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

   a) Beitragsordnung
      (Die Festsetzung der Beitragshöhen obliegt ausschließlich der Mitgliederversammlung)
   b) Finanzordnung
   c) Geschäftsordnung
   d) Ehrenordnung
   e) Jugendordnung

2) Der Gesamtvorstand kann einzelne Mitglieder damit beauftragen, einen Entwurf der Ordnungen zu erstellen.

3) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen und die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

4) Die Erstellung und inhaltliche Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen.

5) Die Ordnungen werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht und treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

6) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 25 Haftung nach §§ 31 ff. BGB

1) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein/e andere/r verfassungsmäßig berufene/r Vertreter*in durch eine in Ausführung der ihm/ihr zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sind sie einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

   - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
   - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
   - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
   - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
   - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
   - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
   - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

H. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an den Gemeindesportverband Brüggen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls der Gemeindesportverband Brüggen nicht mehr besteht oder nicht (mehr) steuerbegünstigt ist, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am XX.XX.2027 beschlossen.

2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

3) Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen, aber noch nicht eingetragenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.